

08.03.94**Empfehlungen**
der AusschüsseIn - FJ - FS - Fz - G - Rzu **Punkt** der 667. Sitzung des Bundesrates am 18. März 1994

**Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des
Personenstandsgesetzes****A.**

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Finanzausschuß (Fz)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes
mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 6

Artikel 1 Nr. 6 ist wie folgt zu fassen:

- In
Fz
1. '6. In § 68 Abs. 1 wird die Angabe des Betrages der zu erhebenden Gebühr
- a) in Nummer 1
 - aa) von "35,-" in "50,-" und
 - bb) von "60,-" in "85,-"
 - b) in den Nummern 2, 5 und 10 jeweils von "8,-" in "11,-",
 - c) in den Nummern 3, 4, 8 und 14 jeweils von "17,-" in "25,-",
 - d) in den Nummern 6 und 7 jeweils von "35,-" in "50,-",

Ausgeliefert am 08. MRZ. 1994

(noch Ziffer 1) .

e) in den Nummern 9 und 12 jeweils von "7,-" in "10,-",

f) in den Nummern 11 und 15 jeweils von "5,-" in "7,-"

geändert und nach Nummer 13 folgende Nummer 13a eingefügt:

In 2. "13a. Erteilung einer Auskunft aus einem Personenstandsbuch 7,--".¹

Fz

Begründung:

Zu Ziffer 1:

Zur Gebührenanhebung:

Die in der Verordnung vorgesehenen Gebührenanhebungen sind nicht ausreichend, um auch nur den früher einmal zugrunde gelegten Kostendeckungsgrad von 60 % wieder zu erreichen. Der letzten Gebührenerhöhung von 1990 lagen Hamburger Berechnungen aus dem Jahre 1988 zugrunde, so daß - bezogen auf den Zeitraum des Inkrafttretens der Verordnung - ein Zeitraum von 6 Jahren und - bezogen auf den voraussichtlichen Zeitpunkt einer künftigen Gebührenerhöhung - ein Zeitraum von etwa neun Jahren zu überbrücken ist. Schon unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Kosten errechnet sich beispielsweise unter Berücksichtigung der hamburgischen Verhältnisse eine notwendige Gebührensteigerung um etwa 40 %.

Angesichts der angespannten Finanzsituation der Gemeinden kann auf die notwendige Anpassung der Gebühren an die gestiegenen Verwaltungskosten nicht verzichtet werden. Dabei ist zu bedenken, daß im Bereich der standesamtlichen Gebühren ohnehin keine volle Kostendeckung erreicht werden kann.

(Zu Ziffer 2:

(nur In)

Zu dem neuen Gebührentatbestand:

§ 61 PStG sieht als Formen der Übermittlung von Personenstandsdaten die Einsicht in die Personenstandsbücher, Durchsicht dieser Bücher sowie die Erteilung von Personenstandsurkunden vor. Einsicht und Durchsicht spielen in der Praxis eine untergeordnete Rolle. Für die Erteilung von Personenstandsurkunden sind die in § 68 Abs. 1 Nr. 9 bis 13 PStV festgesetzten Gebühren zu erheben. Die Erteilung von Auskünften über einzelne Angaben eines Eintrags ist nicht ausdrücklich vorgesehen, rechtlich jedoch unbedenklich, da bei dieser Form der Übermittlung weniger Daten übermittelt werden als bei Erteilung einer Personenstandsurkunde. Die Erteilung einer Auskunft aus einem Personenstandsbuch ist bislang gebührenfrei.

Die Ersuchen um Auskünfte aus Personenstandsbüchern haben inzwischen fast den Umfang der Urkundenanforderungen erreicht. Dabei werden Angaben über Geburtszeiten, überlebende Ehegatten, einen Sterbefall anzeigende Personen, Eltern und dergleichen erfragt. Die erforderlichen Such- und Schreifarbeiten sind fast ebenso kostenintensiv wie die Ausstellung einer Personenstandsurkunde. Es ist daher erforderlich, für die Erteilung solcher Auskünfte einen Gebührentatbestand vorzusehen.

Die Höhe der Gebühr orientiert sich an dem Gebührensatz für die Erteilung eines Geburtsscheins als der kostengünstigsten Personenstandsurkunde - vgl. § 68 Abs. 1 Nr. 11 PStV -, und zwar unter Berücksichtigung einer Erhöhung der standesamtlichen Gebühren um ca. 40 %.)

B.

3. Der Ausschuß für Frauen und Jugend,
der Ausschuß für Familien und Senioren,
der Gesundheitsausschuß und
der Rechtsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.

C.

4. Der Finanzausschuß
empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme folgender

E n t s c h l i e ß u n g :

Der Bundesrat erwartet, daß die Bundesregierung künftig Gebührenanpassungen in kürzeren Zeitabständen vornimmt, weil nur auf diese Weise durch auflaufenden Nachholbedarf unverhältnismäßig hoch erscheinende Gebührensteigerungen vermieden werden können, die den Gebührenschuldern dann nur schwer vermittelbar sind.